



Präambel

Aufgrund

der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GGO NW) in der gegenwärtig geltenden Fassung,

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

des § 86 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.1995 (GV. NW. S. 281),

der Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 03.07.1995 diese Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 (1), (2), (6) und (7) BauGB :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- ... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage

GE Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO
Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Anlagen für sportliche Zwecke
Ausnahme: können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und im gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Vergnügungsfacilitäten
Nicht zulässig sind:
Wassergefährdende Betriebe bzw. Großanlagen innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebietes

0.8 Grundflächenzahl gemäß § 16 (2) und § 17 (1) BauNVO

1.6 Geschossflächenzahl gemäß § 16 (2) und § 17 (1) BauNVO

FH 8,5 m Maximal zulässige Firsthöhe von 8,50 m über vorhandenem Gelände mittig des geplanten Gebäudes

TH 6,5 m Maximal zulässige Traufhöhe von 6,50 m über vorhandenem Gelände mittig des geplanten Gebäudes

Maßnahmen, überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenzen Überbaubare Grundstücksfläche

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1 Zweckbestimmung: Böschungsbepflanzung mit heimischen Laubgehölzen
Die Fläche ist mit folgenden Arten im Kreuzverband 1 x 1 m zu bepflanzen:

- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Harbuche (Carpinus betulus)
- Haselnuß (Corylus avellana)
- Hundsrösche (Rosa canina)
- Vogelkirsche (Prunus avium)

Die Gehölze sind in Gruppen von 3-5 Pflanzen einer Art anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sie müssen bei der Pflanzung mindestens 2 x verschult sein und eine Mindestgröße von 80 cm aufweisen

2 Zweckbestimmung: Waldsaum
Die Fläche ist mit folgenden Arten im Kreuzverband 1 x 1 m zu bepflanzen:

- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Faulbaum (Rhamnus frangula)
- Harbuche (Carpinus betulus)
- Haselnuß (Corylus avellana)
- Hundsrösche (Rosa canina)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)

Die Gehölze sind in Gruppen von 3-5 Pflanzen einer Art anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sie müssen bei der Pflanzung mindestens 2 x verschult sein und eine Mindestgröße von 80 cm aufweisen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche des Gewerbegebietes entlang der angrenzenden Erschließungsstraße ist eine Anpflanzung von Bergahorn-Hochstämmen (Acer pseudoplatanus) im Abstand von 10 m und strauchigen Laubgehölzen als Unterpflanzung vorzunehmen, soweit hier keine Grundstückszufahrten erforderlich sind. Die Hochstämme müssen bei der Pflanzung mindestens 3 x verschult sein und einen Mindest-Stammumfang von 15-18 cm aufweisen

B. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86(1) und (4) BauO NW:

FD/SD Flachdach/Satteldach zulässig

C. Sonstige Darstellungen :

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Böschungslinien

D. Hinweise:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfäl. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2666) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens die Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)

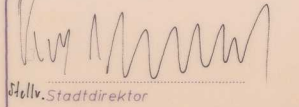
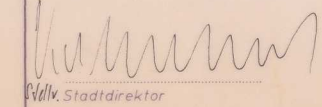
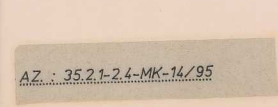
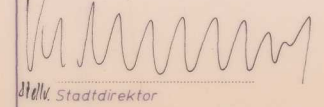
E. Inkrafttreten :

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens tritt die Bebauungsplanänderung und -Ergänzung in Kraft

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom 03. Juli 1995

  
Bürgermeister Ratenvorsitz Schriftführer

Stadt Meinerzhagen
Bebauungsplan Nr. 15
"Schwenke"
6. Änderung u. Ergänzung
gemäß § 2 BauGB
Maßstab 1 : 1000

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Anzeige	Beglaubigung
Stadtverwaltung Meinerzhagen - Bauamt	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990	Diese 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schwenke" der Stadt Meinerzhagen wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 24.02.88 aufgestellt worden.	Diese 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schwenke" der Stadt Meinerzhagen wurde gemäß § 11 BauGB angezeigt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.	Diese 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schwenke" der Stadt Meinerzhagen wurde gemäß § 11 BauGB angezeigt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.	Die Überstimmung dieser Plankopie mit der in Kraft getretenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schwenke" der Stadt Meinerzhagen vom wird hiermit beglaubigt.
Meinerzhagen, den 26.07.1995  Stadt Baudirektor	Meinerzhagen, den 20.07.1995  öffentl. best. Verm. in	Meinerzhagen, den 1.08.1995  Stdt. Stadtdirektor	Meinerzhagen, den 1.08.1995  Stdt. Stadtdirektor	Arnsberg, den 14.08.1995 im Auftrag  AZ : 35.21-2.4-MK-14/95	Meinerzhagen, den  Stdt. Stadtdirektor